

Oberste Denkmalschutzbehörde / UNESCO-Welterbe

Senatsverwaltung für Kultur und Europa
Brunnenstr. 188/190, 10119 Berlin

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit
Herr Bezirksstadtrat Ephraim Gothe

Bearbeiterin Dr. Dagmar Tille

Zeichen OD-61943-St. Hedwig

Dienstgebäude
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin

Zimmer 438

Telefon (030) 9025 - 1500

Fax (030) 9025 - 1547

intern (925)

Datum 5. Februar 2018

Grundstück: Berlin – Mitte, Behrenstraße & Hinter der Katholischen Kirche & Hedwigskirch-
gasse & Bebelplatz

Vorhaben: Umbau- und Neubaubegehren St. Hedwigs-Kathedrale und Bernhard-
Lichtenberg-Haus

Antragsteller: Erzbistum Berlin, Erzbischöfliches Ordinariat

hier: Ihr Schreiben vom 07.12.2017, bei uns eingegangen am 13.12.2017

Anlage: Prüfvermerk der obersten Denkmalschutzbehörde

Dissensentscheidung

Sehr geehrter Herr Bezirksstadtrat Gothe,

da kein Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt Berlin hergestellt werden konnte, haben Sie mit Schreiben vom 07.12.2017 die oberste Denkmalschutzbehörde (OD) gebeten, eine Entscheidung gemäß § 6 Absatz 5 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) zu treffen.

Mit Schreiben vom 13.12.2017 wandte sich die OD an den Antragsteller mit der Bitte um Wahrnehmung eines kurzfristigen Ortstermins sowie um ergänzende Angaben zu den geltend gemachten liturgischen Belangen der einzelnen baulichen Maßnahmen.

E-Mail
Dagmar.Tille@denkmalschutz.berlin.de

Internet
www.berlin.de/sen/kulteu

Fahrverbindungen:
 Tram M1, M8 12
 Bus 240
 8 Rosenthaler Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin
Berliner Sparkasse
Bundesbank, Filiale Berlin

IBAN: DE47100100100000058100
IBAN: DE25100500000990007600
IBAN: DE53100000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX
BIC: BELADEBEXXX
BIC: MARKDEF1100

Eine erste Ergänzung der Angaben nahm der Antragsteller am 18.12.2017 vor.

Mit Datum 19.12.2017 erfolgte durch Vertreter der OD eine Ortsbesichtigung, bei der die Denkmalsubstanz in Augenschein genommen wurde und Fragen zur liturgischen Erforderlichkeit der Vorhaben durch den Antragsteller ausführlich erläutert und dargelegt wurden.

Mit E-Mail vom 22.12.2017 kündigte der Antragsteller die weitere Ergänzung der Antragsunterlagen an. Die Ergänzung erfolgte schließlich mit Schreiben vom 16.01.2018, eingegangen bei der OD am 17.01.2018.

Als zuständige Behörde wurde gemäß § 6 Absatz 5 DSchG Bln folgende Entscheidung getroffen:

1. Dem Begehren für den Um- und Neubau der St. Hedwigs-Kathedrale und des Bernhard-Lichtenberg-Hauses wird weitgehend entsprochen.
2. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sowie § 11 Absatz 2 DSchG Bln zu erteilen unter Beachtung von Nebenbestimmungen.
3. St. Hedwigs-Kathedrale
 - a. Für die genaue Beurteilung der für den barrierefreien Zugang erforderlichen zwei symmetrisch angelegten Rampenkonstruktionen sind Detailzeichnungen mit Angaben zum Material der unteren Denkmalschutzbehörde des Bezirksamtes Mitte von Berlin (nachfolgend untere Denkmalschutzbehörde) vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.
 - b. Die Ausführungsplanung für die neuen zweiflügeligen Eingangstüren aus Ganzglas, für die Eingänge an den Rampen sowie für die Erneuerung der Fenster, die nach einem künstlerischen Entwurf erstellt werden sollen, sind der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.
 - c. Die beabsichtigte Öffnung der Konchen im Portikus zur Vorhalle wird nicht genehmigt.
 - d. Für das neue Kreuz auf dem Giebelfirst des Portikus ist die Ausführungsplanung nach Vorliegen des künstlerischen Entwurfs mit Angaben zum Material der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.
 - e. Die Erneuerung der vorhandenen Dacheindeckung bedarf einer Bemusterung durch die untere Denkmalschutzbehörde.
 - f. Die Ausführungsplanung für die Dachdämmung ist mit Angaben zum Material der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.
 - g. Die Ausführungsplanung für den Einbau eines durchsichtig verglasten Oberlichtes (Opaion) ist mit Angaben zum Material der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.

- h. Die Ausführungsplanung für den Einbau der Akustikkuppel im Zentralbau der St. Hedwigs-Kathedrale ist der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.
 - i. Die Ausführungsplanung für die Herstellung einer Schallöffnung im Annexbau zur besseren Wahrnehmung des Glockengeläuts ist mit Angaben zum Material der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.
- 4. Bernhard-Lichtenberg-Haus (Altbau)

Für die Sanierung und Restaurierung der Außenfassade mit Fenstern und Türen ist der unteren Denkmalschutzbehörde ein Restaurierungskonzept vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen. Insbesondere ist die bauliche Behandlung der offenen Schnittstelle zum Bernhard-Lichtenberg-Haus (Neubau) im Restaurierungskonzept für das Bernhard-Lichtenberg-Haus (Altbau) zu detaillieren.
- 5. Bernhard-Lichtenberg-Haus (Neubau aus 1970er)

Dem Rückbau des Bernhard-Lichtenberg-Hauses (Neubau aus 1970er) stehen vorbehaltlich der statischen und grundwassertechnischen Machbarkeit keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.
- 6. Bernhard-Lichtenberg-Haus Neubau

Die Fassadenplanung (Fenster, Türen, Übergang zum Altbau, Dachausbildung) ist zu detaillieren und zur Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

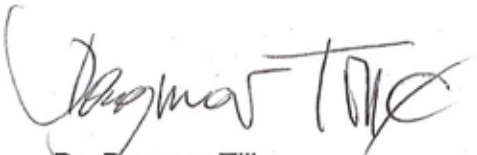
Das Fassadenmaterial (Sandstein/Kupfer) ist durch die untere Denkmalschutzbehörde zu bemustern.
- 7. Die Freiraumplanung zwischen St. Hedwigs-Kathedrale und Bernhard-Lichtenberg-Haus ist mit Angaben zum Material der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.
- 8. Folgende weiteren Nebenbestimmungen sind aufzunehmen:
 - a) Das Baudenkmal St. Hedwigs-Kathedrale ist vor Beginn der Umbauarbeiten sowohl textlich (Ergänzung der vorliegenden Dokumentation mit dem Verfahren zum Wettbewerb und dessen Ergebnis von 2014) als auch fotografisch zu dokumentieren. Darüber hinaus ist der Verbleib der Ausstattungsdetails wie z. B. Tabernakel, Altarkreuz, Wandteppich, Ambo, Bänke, Lichtketten, etc. zu dokumentieren und der unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA mitzuteilen. Die Dokumentation ist in zweifacher Ausfertigung (in Papierform) sowie einer digitalen Fassung der unteren Denkmalschutzbehörde zu übersenden und die Vollständigkeit der Dokumentation von der unteren Denkmalschutzbehörde bestätigen zu lassen.
 - b) Die Denkmaldokumentation hat durch ein durch entsprechende Referenzen bezeugtes Büro zu erfolgen und Folgendes zu umfassen:
 - Allgemeine Angaben zur Dokumentation (Auftraggeber, Verfasser, Entstehungszeitraum, Verteiler der Exemplare)
 - Zeichnungen aus den Bauakten, wenn verfügbar

- Fotodokumentation mit Abbildung der städtebaulichen Situation, allen Außenansichten, Innen- und Detailaufnahmen relevanter Räume und Bauteile, historische Abbildungen nach Recherche, soweit noch nicht erfolgt
 - Zusammenfassung der bauhistorischen Erkenntnisse der Dokumentation
- c) Die Dokumentation ist archivbeständig herzustellen.
- d) Den Denkmalbehörden ist ein vollumfängliches unbedingtes Nutzungsrecht an der Dokumentation einzuräumen.
9. Zur Vermeidung von Schäden an der St. Hedwigs-Kathedrale und an umliegenden Bauten sind vor Beginn der geplanten Maßnahmen:
- Gutachten zu Baugrunduntersuchungen (u. a. für die Abklärung von Geologie und Wasserhaushalt) nebst Bewertung durch einen Prüfsachverständigen
 - Gutachten zur Standsicherheit nebst Bewertung durch einen Prüfsachverständigen
 - Vorstellung eines Konzeptes zur statischen Sicherung des Bestandes
 - Nachweis einer erschütterungsarmen Bauausführung
 - Konzept zur Überwachung und Dokumentation der erschütterungsarmen Bauausführung
 - Nachweis des Ausschlusses eines Beweissicherungsverfahrens einzuholen, durch ein amtlich anerkanntes und öffentlich bestelltes Prüfbüro bestätigen zu lassen und der unteren Denkmalschutzbehörde des Bezirksamts Mitte sowie dem LDA vorzulegen. Je nach Ergebnis und Bewertung der Gutachten können weitere Nebenbestimmungen zum Erhalt des Bestandes der Denkmalsubstanz erforderlich werden.
10. Hinweis:
- Auf Grund der umliegenden Bodenfunde (Anlage 1 Darstellung Erwartung archäologische Funde im Umfeld der St. Hedwigs-Kathedrale) sind auch im Bereich des Kirchhofs und bei den Erdarbeiten innerhalb der St. Hedwigs-Kathedrale Bodendenkmale zu erwarten. Daher wird empfohlen, noch vor Beginn der baulichen Maßnahmen Prospektionen und ggf. Rettungsmaßnahmen durchzuführen. Die Dokumentation der durch das Vorhaben gefährdeten Bodenfunde ist auf der Grundlage des geltenden Standards zur Durchführung archäologischer Grabungen sicher zu stellen. Es wird empfohlen, die Einzelheiten mit dem LDA abzustimmen.
- Im Übrigen wird auf die Pflichten aus § 3 DSchG Bln hingewiesen.
11. Jegliche Veränderung der beantragten Maßnahmen sowie Maßnahmen, die nicht Antragsgegenstand sind, bedürfen einer separaten denkmalrechtlichen Genehmigung.
12. Die Genehmigung erlischt gemäß § 12 Absatz 2 DSchG Bln, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

Die Sachverhaltsdarstellung sowie die Begründung der Entscheidung sind dem anliegenden Prüfvermerk zu entnehmen.

Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der formalen Anforderungen an einen Verwaltungsakt nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz auszufertigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Dagmar Tille